

Beitragsordnung

Schweriner Sportclub- Breitensport-e.V.

Basierend auf der Satzung des Schweriner Sportclubs – B – e. V. wird nach Beschlussfassung folgende Beitragsordnung erlassen.

§ 1 Grundsätze

1. Der Vereinsbeitrag eines Mitglieds setzt sich zusammen aus
 - einmalige Aufnahmegebühr
 - dem monatlichen Grundbeitrag
 - dem monatlichen Abteilungszusatzbeitrag
 - zweckgebunden Umlagen
2. Eine Änderung der Beitragsordnung kann frühestens mit Beginn des nächsten Monats nach Beschlussfassung wirksam werden.
3. Über die Höhe von internen Mitgliedsumlagen der Abteilungen an den Verein entscheidet der Vorstand gemäß § 4 Ziffer 8, § 7 Ziffer 4 und § 16 Ziffer 4 der Satzung nach Anhörung der Abteilungsleitungen.
4. Es wird hiermit klargestellt, dass der Grundbeitrag und der Abteilungszusatzbeitrag bei den Abteilungen verbleiben.

§ 2 Aufnahmegebühr

1. Mit Abgabe des Aufnahmeantrages ist eine Aufnahmegebühr in Höhe vom doppelten monatlichen Grundbeitrag nach § 3 dieser Beitragsordnung zu entrichten.

§ 3 Vereinsbeitrag

1. Der monatliche Grundbeitrag je Mitglied beträgt 8,50 €
2. Bei der Elternmitgliedschaft (Sondermitgliedschaft) wird ein reduzierter Grundbeitrag in Höhe von 2,50 € erhoben.
3. Ehrenmitglieder des Vereins sind beitragsfrei gestellt.

§ 4 Sonderregelungen

1. Sind mehrere Familienangehörige Vereinsmitglieder, wird der monatliche Grundbeitrag nach § 3 der Beitragsordnung je Vereinsmitglied um 25% gesenkt.
2. Der Vorstand kann auf persönlichen Antrag bei Härtefällen eine Minderung oder den Erlass des Vereinsbeitrages bestätigen.

§ 5 Zahlungsweise

1. Der Vereinsbeitrag ist durch Erteilen einer Einzugsermächtigung gegenüber dem Verein zu bezahlen.
2. Die Zahlung des Vereinsbeitrages erfolgt nach Entscheidung durch das Mitglied
 - vierteljährlich
 - halbjährlich
 - jährlich
3. Die Abbuchung vom Konto erfolgt bis zum 15. des Anfangsmonats im Zahlungszeitraum.
4. Bei jährlicher Zahlungsweise werden nur 11 Monate des Vereinsbeitrages berechnet. Ein Monatsbeitrag wird erlassen.

§ 6 Beitragsrückstände

1. Beitragsrückstände werden nach Mahnung auf Kosten des Mitglieds, ggf. auf dem Rechtsweg, eingezogen.
 - Je Mahnung 2,50 € Zusatzgebühren

§ 7 Schlussbestimmungen

1. Die Beitragsordnung tritt nach Beschlussfassung am 13.06. 2000 zum 01.07.2000 in Kraft.

Diese Beitragsordnung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18.11.2016

§ 1 Ziffer 3 neu

§ 1 Ziffer 4 neu

§ 3 Ziffer 2 neu

geändert.